



Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Frau/Herr, Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft _____

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer, Türnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ich ersuche nach § 44 Abs. 1 Medizinischer Masseur- Heilmasseurgesetz (MMHmG) (siehe Information)
zur Fortbildung für die Dauer von sechs Monaten in/bei _____

(Name und Anschrift des/der künftigen Dienstgebers/in) _____

als Heilmasseur/in tätig zu sein.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit zur
Fortbildung gestellt habe.

Ich habe bereits von _____ bis _____
zur Fortbildung als Heilmasseur/in gearbeitet.

Datum _____

Unterschrift _____

Information zum § 44 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung zum Heilmasseur gleichwertig ist und zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt, dürfen Tätigkeiten des Heilmasseur unter Anleitung und Aufsicht einer fachkundigen Person zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von sechs Monaten ausüben, sofern Ihnen vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Fortbildung in Aussicht genommen ist, eine entsprechende Bewilligung erteilt worden ist.
- (2) Der Antragsteller hat jedenfalls Nachweise gemäß § 42 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen.
- (3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Sprachkenntnisse schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
- (4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 3
 1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder Kuranstalten oder
 2. an einer bestimmten, sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
 3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt oder einer bestimmten Gruppenpraxis oder
 4. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeuten zu beschränken.
- (5) Träger von Krankenanstalten oder Kuranstalten und Einrichtungen sowie Personen gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, dass
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
 2. eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht gewährleistet ist.
- (6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann vom Landeshauptmann um sechs Monate verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens sechs Monate möglich.
- (7) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 6 ist eine Berufung nicht zulässig.